

# Die Koalition steht

## Was Unternehmer jetzt beachten müssen

Die Koalition steht endlich und damit kommt auch der Koalitionsvertrag zur Geltung. Hier wird es nicht nur einige Erleichterungen für Verbraucher geben. Auch auf die Unternehmer kommt einiges zu. Und sicher ist: Es wird nicht einfacher.

Von Prof. Dr. Peter Fissenewert

**K**eine Toleranz bei Wirtschaftskriminalität, so lautet die Überschrift im Koalitionsvertrag. Der bisherige Justizminister Heiko Maas hatte dies ja noch kurz vor der Bundestagswahl im vergangenen September eingefordert, obwohl Deutschland bereits über das schärfste Managerstrafrecht weltweit verfügt.

### Unternehmenssanktionen

Die neue Koalition will sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Deshalb soll das Sanktionsrecht für Unternehmen neu geregelt werden. Es soll garantiert werden, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die Unternehmen stärker bestraft werden. Bislang ist dies ja in weiten Teilen nur bei den Tätern, also den Mitarbeitern oder Managern, möglich. Wörtlich heißt es: „Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu. Wir werden sicherstellen, dass der Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden.“ Dies ist eine klare Aussage hin zu einem Unternehmensstrafrecht beziehungsweise einem verschärften Ord-

nungswidrigkeitenrecht. Derzeit existiert ein solches Strafrecht ja in Deutschland (noch) nicht und in den meisten Fällen können nur die Mitarbeiter zur Rechenschaft gezogen werden, die Unternehmen selbst aber nur in Ausnahmefällen.

### Abkehr vom Opportunitätsprinzip

Es soll eine Abkehr vom Opportunitätsprinzip geben. Das Opportunitätsprinzip beschreibt das Handeln einer Ordnungsbehörde im Fall einer Gefahr. Die Ordnungsbehörde kann, muss aber nicht eingreifen. Dadurch soll für eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung gesorgt werden. Zugleich sollen spezifische Regelungen über Verfahrenseinstellungen geschaffen und das geltende Sanktionsinstrumentarium erweitert werden: Die geltende Bußgeldobergrenze von bis zu zehn Millionen Euro ist für kleinere Unternehmen zu hoch, zugleich für große Konzerne zu niedrig. Die Höhe der Sanktionen soll sich künftig an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientieren. Bei Unternehmen mit

mehr als 100 Millionen Euro Umsatz soll die Höchstgrenze bei zehn Prozent des Umsatzes liegen. Es sollen weitere Sanktionsinstrumente geschaffen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung

„Die Sanktionen sollen auf geeignetem Weg öffentlich bekannt gemacht werden.“ Zugleich soll es gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“ geben. Hierzu zählen auch gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe und zur anschließenden Offenlegung. „Internal Investigations“ sind häufiger im Koalitionsvertrag zu finden. Dies scheint der neunten Bundesregierung ein Anliegen zu sein. So will man ein gesetzliches Regelungskorsett schaffen, das insbesondere den Umgang mit beschlagnahmten Unterlagen und die Durchsuchungsmöglichkeiten berücksichtigt. Es sollen gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch interne Untersuchungen und der Offenlegung ihrer Erkenntnisse gesetzt werden.

Auch die Terrorismusbekämpfung soll verstärkt werden und dies hat unmittelbare Auswirkungen auch zum Thema Wirtschaftskriminalität. **W+M**

### DER AUTOR

Prof. Dr. Peter Fissenewert ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm. Seit Jahren beschäftigt er sich mit wirtschaftsrechtlichen Themen rund um Compliance. Er zählt zu den führenden Beratern und Autoren in diesem Bereich und nimmt regelmäßig als Redner an hochkarätigen Fachveranstaltungen teil.

